

# Kommunal relevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

## Kommunen begrüßen stringente Sparpolitik

Kommentar von Peter Götz MdB



Die Verschuldung auch im kommunalen Bereich zeigt, dass staatliche Leistungen sich wieder verstärkt daran orientieren müssen, was mit Blick auf künftige Generationen bezahlbar ist. Die Bundesregierung

bekannt sich ausdrücklich zu ihrem Teil der gesamtstaatlichen Verantwortung für die Kommunen. Deshalb begrüßen die meisten Städte, Gemeinden und Landkreise die Sparpläne des Bundeskabinetts als eine wichtige Entscheidung auf dem Weg zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Die christlich-liberale Koalition bekennt sich dabei zum System der sozialen Sicherung. Wir knüpfen dort an, wo offenkundig Konsolidierungspotenziale bestehen und Anreize falsch gesetzt werden. Uns geht es darum, die Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu stärken.

Das vorgelegte Sparkonzept führt an verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die beteiligten staatlichen Ebenen. Das liegt an der Komplexität der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Wichtig ist jedoch, dass es am Ende für den

Steuerzahler insgesamt günstiger wird und der Staat als Ganzes an Handlungsfähigkeit gewinnt. Da das Sparkonzept der Bundesregierung die Gesamtheit der öffentlichen Finanzen im Blick hat, greift auch vereinzelte Kritik von Seiten der kommunalen Spitzenverbänden zu kurz.

Gerade im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ist diese Kritik unangemessen. Schließlich hat die unionsgeführte Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode die von Rot-Grün unzureichend eingeführte und auf 409 Mio. Euro begrenzte Bundesbeteiligung durch eine Prozentualisierung dynamisiert (rd. 13 Prozent). Außerdem steigt dieser Prozentsatz bis 2012 schrittweise auf 16 Prozentpunkte zu Gunsten der Kommunen.

Klar ist, dass die Finanzsituation der Kommunen aufgrund der stark konjunkturabhängigen Einnahmen und der steigenden Ausgaben, vor allem im sozialen Bereich, sehr angespannt ist. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erwartet deshalb, dass die von der Bundesregierung in der Gemeindefinanzkommission erarbeiteten Vorschläge die Kommunalfinanzen auf eine stabile Grundlage stellen. Die Reformvorschläge müssen zügig geprüft und umgesetzt werden.

# Änderung wehr-u. zivildienstrechtlicher Vorschriften

Ingrid Fischbach MdB

Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Die nach langen und schwierigen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner gefundene Lösung zum Gesetz zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften ist ein tragfähiger Kompromiss, der Betroffenen und

Trägern endlich Planungssicherheit gewährt.

Eine unserer Kernforderungen war die Einführung einer freiwilligen Verlängerungsoption für die Zivildienstleistenden. Diese können sich nun zwei Monate nach Beginn des Dienstes dafür entscheiden, ihre Tätigkeit für 3 bis 6 Monate zu verlängern.

Eine derartige Option war von der FDP bislang immer abgelehnt worden. Die nun gefundene Regelung schafft für die Anbieter von Zivildienstplätzen in den Kommunen die benötigte und geforderte Sicherheit, die Jugendlichen auch länger als 6 Monate zu beschäftigen. Den Zivildienstleistenden kommt diese Regelung ebenfalls zugute, da sie dadurch Wartezeiten vor Ausbildung und Studium überbrücken bzw. die gewonnenen

Fähigkeiten für die Berufsvorbereitung einsetzen können.

Der Vorschlag der FDP, den freiwillig verlängerten Zivildienst im Rahmen eines allgemeinen alternativen Freiwilligendienstes abzuleisten, wurde nicht umgesetzt. Ein solcher Anschluss-Freiwilligendienst hätte zu finanziellen Nachteilen bei den betroffenen Jugendlichen geführt und wäre zudem mit einem immensen Aufwand an Bürokratie verbunden gewesen.

Gleichzeitig haben wir uns aber darauf geeinigt, dass die Struktur der Freiwilligendienste bis Mitte Juni eine Überarbeitung erfahren wird, um diese zukünftig für potentielle Interessenten attraktiver zu machen.

Insgesamt betrachtet, ist die freiwillige Verlängerungsoption für die Zivildienstleistenden finanziell vorteilhafter und zudem unbürokratischer. Trotz vielerorts geäußelter Befürchtungen bleibt die Qualität des Zivildienstes als Lerndienst erhalten. Sowohl Zivildienst als auch die klassischen Freiwilligendienste können so ihre wichtigen Aufgaben für unsere Gesellschaft in der bewährten Weise wahrnehmen.

## Großer Schritt für Ausbau des schnellen Internets

Der Abschluss der sechs Blöcke der versteigerten Mobilfunkfrequenzen im 800-MHz-Band bringt den flächendeckenden Breitbandausbau in Deutschland weiter voran. Die Breitbandabdeckung wird sich weiter verbessern und die Qualität der Versorgung ländlicher Räume spürbar erhöhen. Schließlich ist die Nutzung der versteigerten Frequenzen nach den Vergaberegeln der Bundesnetzagentur an die Auflage gebunden, dass die Unternehmen zunächst solche Gebiete versorgen, die eine unzureichende Breitbandabdeckung aufweisen. Grundlage für die Versteigerung war die Frequenzbereichs-

zuweisungsplanverordnung der unionsgeführten Bundesregierung vom März 2009.

Selbst ohne die Bereitstellung dieses zusätzlichen Frequenzspektrums kommt Deutschland beim Breitbandausbau immer besser voran. Noch 2004 nahmen wir bei der Breitbandnutzung - gemessen an Anschlüssen pro Einwohner - unter den G-7-Staaten den vorletzten Platz ein. Inzwischen wurde die Anzahl nicht oder unzureichend versorgter Kommunen spürbar reduziert. Heute nimmt Deutschland die zweitbeste Position ein, knapp hinter Spitzenreiter Kanada.

Durch die konsequente Umsetzung der von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaft gemeinsam erarbeiteten Breitbandstrategie kann diese positive Entwicklung weiter verbessert werden. Den umfassenden Lösungsansatz der Bundesrepublik bestätigen auch die von EU-Kommission und US-Regierung in diesem Frühjahr vorgelegten Strategievorschläge. Tatsächlich unterstützen die bestehenden Programme die Kommunen bei der Förderung der folgenden Aktivitäten:

- Machbarkeitsuntersuchungen und Beratungsleistungen
- Realisierung einer Breitbandversorgung oder eines lokalen Breitbandnetzes
- Verlegung von Leerrohren, die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

Im Leitfaden „Möglichkeiten der Breitbandförderung“ werden der Förderrahmen des Bundes und der Länder übersichtlich dargestellt.

Im Einzelnen geht es um:

- die Breitbandförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)
- die Förderung von Breitbandanschlüssen für Gewerbebetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- die Breitbandförderung mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) und
- die Breitbandförderung mit EFRE und ELER

Der gemeinsame Leitfaden der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist online abrufbar unter: [www.zukunft-breitband.de](http://www.zukunft-breitband.de)

## Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus Sicht der Kommunen

**Katherina Reiche MdB, Parlamentarische Staatssekretärin  
im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**



Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist das Leitgesetz der deutschen Abfallwirtschaft und wird derzeit novelliert. Die Novelle dient in erster Linie der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht (Umsetzungsfrist 12.12.2010). Zudem soll mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die nationale Abfallwirtschaft im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden. Das Bundesumweltministerium hat hierzu Anfang März 2010 einen Arbeitsentwurf veröffentlicht.

Zurzeit laufen Gespräche mit den Bundesressorts, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den sonstigen Beteiligten.

**Ziele der Novelle sind:**

- **die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes zu erhalten,**
- **die neuen Vorgaben der AbfRRL möglichst 1:1 zu integrieren, ohne jedoch in der deutschen Abfallwirtschaft bereits erreichte Standards abzuschwächen,**
- **der Vollzug des Abfallrechts effizienter und zugleich einfacher zu gestalten,**
- **die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.**

Von der Novelle werden auch die Kommunen betroffen sein. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Novelle mit Auswirkung auf die Kommunen kurz skizziert:

### **Harmonisierung der Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der AbfRRL werden soweit wie möglich 1:1 in das deutsche Recht übertragen und mit den bestehenden deutschen Begrifflichkeiten harmonisiert. Dies gilt vor allem für den Abfallbegriff, das Ende der Abfalleigenschaft, die Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukten sowie die Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung. Hierzu zählt auch die Festlegung, ob eine Müllverbrennungsanlage den „Verwerterstatus“ erhält. Europaweit einheitliche Definitionen erleichtern nicht nur die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten, sondern sind überdies gerade im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr von großem Vorteil. Auftauchende Einzelfragen bei den neuen Definitionen gilt es in den laufenden Gesprächen noch abzustimmen.

### **Fünfstufige Abfallhierarchie**

Im Unterschied zur bislang geltenden 3-Stufen Hierarchie (Vermeidung – Verwertung – Beseitigung) übernimmt der Entwurf die durch die AbfRRL vorgegebene 5-Stufen Hierarchie (Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige, d.h. auch energetische Verwertung – Beseitigung). Hierdurch werden das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung deutlich gestärkt. Der Entwurf nutzt dabei die bereits in der AbfRRL angelegten Flexibilisierungsmöglichkeiten. Ziel ist es, jeweils derjenigen Abfallbewirtschaftungsmaßnahme den Vorrang einzuräumen, welche den Schutz von Mensch und Umwelt – unter Beachtung der technischen Möglichkeiten, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der sozialen Folgen – am besten gewährleistet. Diese Optimierungsklausel soll durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden.

Hier kann für einzelne Abfallarten die jeweils beste Verwertungsoption vorgegeben werden. Da nicht für alle relevanten Abfallarten zeitnah Verordnungen erlassen werden können, schlägt der Arbeitsentwurf das im geltenden Recht enthaltene Heizwertkriterium von 11.000 kJ/kg als Auffangregelung vor. Die Regelung ist im Arbeitsentwurf bewusst in eckige Klammern gesetzt worden, um den Diskussionsbedarf deutlich zu machen.

### **Getrenntsammlung von Bioabfällen**

Der Arbeitsentwurf bereitet auch die flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem Jahr 2015 vor. Auch hier gibt die AbfRRL durch eine Förderungspflicht den Rahmen vor. Von den 421 Landkreisen und kreisfreien Städte in Deutschland bieten immer noch 116 keine Biotonne an. Das bedeutet, dass ein erheblicher Anteil an Bioabfällen nach wie vor über den Hausmüll entsorgt wird. Es gilt, diese Ressourcen- und Energiepotentiale weitestmöglich nutzbar zu machen. Der Arbeitsentwurf trägt dabei den Belangen der Kommunen Rechnung: Bioabfälle aus dem Haushaltsbereich unterfallen auch weiterhin den kommunalen Überlassungspflichten. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die technische Machbarkeit sind ausdrücklich als Korrektive der Getrenntsammlungspflicht in die neuen Bestimmungen aufgenommen worden.

### **Sonstige Getrenntsammlungspflichten und Verwertungsquoten**

Die AbfRRL fordert, dass ab 2015 Glas, Papier, Metall und Kunststoffe getrennt gesammelt werden sollen. Diese Vorgabe wird durch den Arbeitsentwurf 1:1 umgesetzt. Allerdings ist die Getrenntsammlung dieser Stoffe in Deutschland bereits weitgehend Standard, so dass sich hieraus keine besonderen Auswirkungen auf die Kommunen ergeben werden. Die AbfRRL sieht Recycling- und Verwertungsquoten für spezifische Abfallströme vor, die von allen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2020 zu erfüllen sind.

Für die Stoffe Papier, Metall, Kunststoff und Glas wird eine Recyclingquote von 50 %, für Bau- und Abbrauchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von 70 % vorgeschrieben. Diese Quoten sind allerdings vergleichsweise niedrig. Um nicht hinter den in Deutschland bereits erreichten Stand zurückzufallen, sieht der Arbeitsentwurf deshalb eine Recyclingquote für alle Siedlungsabfälle von 65 % (2007: 63%) und eine Verwertungsquote von 80 % (2007: 88 %) vor.

### **Einführung der Wertstofftonne**

Der Arbeitsentwurf legt durch neue Verordnungsermächtigungen einen Grundstein für die im Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehene Einführung einer „Wertstofftonne“, in welcher Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen gemeinsam erfasst werden sollen. Bislang sind Verpackungen im Rahmen der Produktverantwortung über die Dualen Systeme, stoffgleiche andere Gegenstände wie Spielzeug oder Plastikbecher aber über den Hausmüll (Graue Tonne) zu entsorgen. Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung wurde allerdings bereits die Möglichkeit eröffnet, auf Verlangen der Kommunen stoffgleiche Nicht-Verpackungen in den Sammelbehältnissen der Dualen Systeme zu erfassen. Bevor an konkrete Regelungen zur Wertstofftonne gedacht werden kann, sind noch viele offene Fragen zu klären (Welche Abfälle werden erfasst? Welche Kosten sind zu erwarten? Wer soll die Entsorgungskosten der hierin gesammelten Nicht-Verpackungen tragen?). Das Bundesumweltministerium wird diese Fragen im Rahmen der laufenden Evaluierung der Verpackungsverordnung und im Dialog mit den beteiligten Kreisen klären und anschließend einen ausgewogenen Regelungsentwurf vorlegen.

### **Sicherstellung von Entsorgungsstrukturen**

Ein wesentlicher Diskussionspunkt bei der Novelle ist die Aufgabenteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgungswirtschaft. Im geltenden Recht sind die

gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Demgegenüber tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich aus Sicht des Bundesumweltministeriums bewährt. Der Arbeitsentwurf verfolgt daher im Einklang mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages das Ziel, die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle und die Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen derart zu präzisieren, dass sie auch im Lichte des Gemeinschaftsrechts weiterhin Bestand haben. Hierbei werden einerseits die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes, soweit sie gemeinschaftsrechtlich tragfähig sind, übernommen, andererseits aber auch bewährte Elemente des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in deutsches Recht transponiert. Oberste Priorität hat in diesem Zusammenhang die Schaffung von Rechts- und damit auch von Investitionssicherheit.

### **Neuregelung der Pflichtenübertragung**

Schon nach bisherigem Recht können sich die zur Entsorgung Verpflichteten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Dies gilt sowohl für die öffentlichen Entsorgungsträger als auch für die sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, soweit diese nicht überlassungspflichtig sind. Die Einschaltung Dritter kann zum einen durch die Drittbeauftragung geschehen. Hier wird der Dritte als „Erfüllungsgehilfe“ im Pflichtenkreis des Entsorgungspflichtigen tätig. Zum Anderen können die Entsorgungspflichten auch ganz oder teilweise auf den Dritten übertragen werden. Der Dritte wird dann selbst Pflichtenträger.

Ein vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben zur Vereinfachung des Abfallrechts ergab, dass das Modell der Pflichtenübertragung nur selten genutzt wird. Gründe hierfür seien die unklare Rechtsnatur, eine unpräzise Regelung der Rechtsfolgen und Unsicherheiten bei dem Übergang von Hoheitsrechten. Der Arbeitsentwurf gestaltet deshalb die Pflichtenübertragung klarer als bisher als Beleihung aus, indem er dem neuen Pflichtenträger das Recht einräumt, aufgrund von Satzungen Gebühren zu erheben und Verwaltungsakte zu erlassen. Aus Sicht des Bundesumwelt-

ministeriums ist das Modell der Pflichtenübertragung ein „Angebot“ des Gesetzgebers. Es sollte den Beteiligten freistehen, dieses Modell zu nutzen. Die Kommunen werden keinesfalls hierzu gezwungen. Die Übertragung ihrer eigenen Pflichten kann nicht gegen den Willen der Kommune erfolgen und auch die Übertragung der Pflichten von sonstigen Abfallerzeugern und -besitzern ist ausdrücklich von ihrer Zustimmung abhängig. Das Bundesumweltministerium wird das Instrument der Pflichtenübertragung nochmals eingehend prüfen.

## **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Planungssicherheit für die Kommunen**

**Thomas Bareiß MdB**

**Vorsitzender der Energiekoordinationsgruppe, Beisitzer im Fraktionsvorstand**



Der am 7. Mai 2010 im Bundestag beschlossene Gesetzesentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der die Anpassung der Vergütungssätze von Photovoltaikstrom zum Inhalt hat, ist ein wichtiges

Thema für die Kommunen. Gerade sie sind besonders damit vertraut, da sie für die Vergabe der Baugenehmigungen zuständig und unmittelbar vor Ort betroffen sind. Die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat für einige Beunruhigung hinsichtlich der Planungssicherheit der Kommunen gesorgt. Jedoch war die Anpassung der Photovoltaik-Vergütungssätze längst überfällig, richtig und wichtig. Wir haben die Belange der Kommunen berücksichtigt und uns mit der letztlich beschlossenen Regelung für mehr Planungssicherheit eingesetzt. Die Beweggründe für die Anpassung und die

konkreten Regelungen möchte ich im Folgenden gern erläutern. Seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 hat sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch stetig erhöht und liegt bei derzeit rund 16 %. Dabei besitzt Photovoltaik im EEG einen besonders hohen Stellenwert in der Förderung.

Das EEG wurde als lernendes Gesetz konzipiert mit dem Ziel, möglichst schnell die Wettbewerbsfähigkeit der Energietechnologien zu erreichen. Das Gesetz ist so ausgestaltet, dass ein starker Ausbau der erneuerbaren Energien bei sinkenden Vergütungen (Degression) und damit Kosten gewährleistet ist. Für den Bereich der Photovoltaik heißt das, dass die Verbraucher von zusätzlichen Stromkosten durch die EEG-Umlage entlastet werden müssen. Schätzungen zufolge zahlen deutsche Haushalte per EEG-Umlage allein in diesem Jahr mehr als 3 Mrd. Euro für den Solarstrom.

Bis zum Jahr 2030 summieren sich die sog. Differenzkosten auf rund 55 Mrd. Euro (Berechnungen auf Basis des BMU-Leitszenarios 2009 mit einem durchschnittlichen Zubau von 1.500 MW PV-Leistung pro Jahr).

Derzeit haben wir die Situation, dass ein Verfall der Marktpreise für Solarmodule bei den gegenwärtigen Vergütungssätzen eine Überförderung herbeiführt. Wirtschaftliche Fehlanreize sind die Folge. Allein im letzten Jahr sind die Systempreise (Modulpreise plus Installationskosten) im Durchschnitt um rund 30 % gefallen. In diesem Jahr wird von einem weiteren Preisverfall von bis zu 15 % ausgegangen. Als Folge haben wir in Deutschland eine Überförderung der Photovoltaik, was natürlich auch ein Ausdruck des Erfolgs des schnellen Wachstums der Solarenergie darstellt. Der Markt für Photovoltaik wächst dadurch wesentlich schneller als ursprünglich prognostiziert, da aufgrund der Überförderung und des Systempreisverfalls sehr gute Renditen zu erzielen sind.

In diesem Jahr werden voraussichtlich rund 8000 MW installierte Stromleistung durch PV erzielt und damit ein Vielfaches von dem was die Szenarien des Bundesumweltministeriums vorhergesehen hatten. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Anpassung der Vergütungssätze vorzunehmen. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem nachhaltigen Ausbau von Photovoltaik auf der einen Seite und einem Abbau der Überförderung auf der anderen Seite hergestellt werden.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie setzen wir ein klares Signal an die Branche, dass wir die Photovoltaik-Technologie weiterhin fördern wollen. Die notwendige Anpassung der Vergütungssätze auf Grund der entstandenen Überförderung darf darüber nicht hinweg täuschen. Der Gesetzentwurf wurde am 7. Mai verabschiedet.

Folgende Eckpunkte sind in dem Gesetzentwurf enthalten:

Es wird eine einmalige Anpassung der Vergütungssätze geben – ergänzend zu der im EEG vorgesehenen und bereits erfolgten Degression zu Jahresbeginn von 9 bis 11 % sowie zu der im nächsten Jahr erfolgenden Degression um weitere 9 bis 10 % (je nach Anlagengröße).

Die Vergütungssätze für Dach- und Fassadenanlagen werden zum 1. Juli 2010 um 16 % reduziert. Für Freiflächenanlagen (außer Konversionsflächen) wird es ebenfalls zum 1. Juli 2010 eine Reduktion um 15 % geben. Auf Konversionsflächen wie etwa Müllhalden oder ehemaligen Truppenübungsplätzen wird die Kürzung 11 % betragen. Bereits im Koalitionsvertrag haben wir festgelegt, dass die „Förderung der Freiflächenanlagen noch stärker auf die Nutzung von versiegelten oder vorbelasteten Flächen ausgerichtet werden soll“. Neu aufgenommen in die Förderung werden Freiflächen auf bestehenden Gewerbeflächen sowie an Bundesautobahnen und Schienenwegen (Breite des Randstreifens 110 Meter). Flächen aus ehemals wirtschaftlicher, verkehrlicher und wohnungsbaulicher Nutzung sollen ebenso genutzt werden.

Die Versiegelung von Ackerflächen durch Freiflächenanlagen soll eingedämmt werden. Auf Ackerflächen gibt es daher keine Vergütung mehr für Anlagen, die nach dem 1. Juli 2010 ans Netz gehen. Sollte allerdings vor dem 25. März 2010 – dem Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag – ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgelegen haben, der den Bau von Photovoltaik-Anlagen vorsieht, dann verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2010 mit der ursprünglichen Förderhöhe. Mit dieser Regelung wird das berechnete Interesse von Anlagenbetreibern, die im Vertrauen auf die frühere Rechtslage Planungen vorangetrieben haben, ausreichend geschützt.

Ein weiterer Punkt ist die Stärkung des Eigenverbrauchs. Der Anreiz für die Bürger zum Eigenverbrauch soll gestärkt werden, indem die Vergütungen für den Eigenverbrauch gegenüber der Einspeisung erhöht werden. Damit sollen die zusätzlichen Investitionen abgedeckt werden, die mit einem Direktverbrauch verbunden sind. Mit der Stärkung des Eigenverbrauchs sollen die Stromnetze entlastet und ein Ausgleich zwischen Stromverbrauch und Stromproduktion hergestellt werden. Der wirtschaftliche Vorteil aus dem Eigenverbrauch von Photovoltaikstrom wird auf 8 Cent erhöht (bislang 3,6 Cent), sofern mehr als 30 % des Stromes selbst verbraucht werden. Bis zur Höhe von 30 % bleibt es bei der bisherigen Vergütung von 3,6 Cent.

Damit schaffen wir einen Anreiz für intelligente Steuerung des Stromverbrauchs bis hin zu Entwicklung und Einsatz von Speichertechnologien. Diese Staffelung verhindert bloße Mitnahmeeffekte. Insgesamt ist die Regelung bis zum 31. Dezember 2011 (Termin der nächsten regulären Überprüfung des EEG) befristet und gilt bis zu einer maximalen Anlagengröße von 0,5 MW.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist als lernendes Gesetz konzipiert. Die Anpassung der Vergütungssätze bei Photovoltaik-Anlagen ist daher ein richtiger und wichtiger Schritt hin zu einem wettbewerbsfähigen Markt erneuerbarer Energien. Wir konnten ein gutes und ausgewogenes Ergebnis für die Unternehmer und Kommunen erzielen.

Herausgeber:	Peter Altmaier MdB, Stefan Müller MdB   CDU/CSU-Bundestagsfraktion   11011 Berlin info@cducsu.de   www.cducsu.de
V.i.S.d.P.:	Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik   Peter Götz MdB
Redaktion:	Dr. Harald Bauer   Telefon (030) 227 52962